

Vereinsatzung – KulturKlinker Barmbek e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen KulturKlinker Barmbek e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, einen sozialen und kulturellen Treffpunkt für Menschen aller Altersgruppen zu betreiben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Bildung und Erziehung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Durchführung von Programmangeboten (z.B.: Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Filmvorträge, Lesungen, Ausstellungen, musikalische Veranstaltungen, Darstellung von Theater-, Musik- und Tanzgruppen – insbesondere die Förderung von Nachwuchs- und ortsansässigen Künstler*innen)
- Bildungsarbeit in den Bereichen: Kreativität und Kunst, Tanz und Bewegung, Sprache und Kultur
- soziale Gruppenarbeit und Lebenshilfe (Gesprächs- und Selbsthilfegruppen, Beratungsstunden)
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen hinsichtlich der Vereinszwecke die Förderung der stadtteilbezogenen Kommunikation und Aktivitäten die Förderung der Völkerverständigung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
- generationsübergreifende Angebote

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, das soziokulturelle Zentrum KulturKlinker Barmbek als Träger zu betreiben.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf eingezahlte Beiträge.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann jede natürliche volljährige Person ordentliches Mitglied des Vereins werden, die die Eintrittserklärung unterschreibt und die Satzung anerkennt. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Fördermitglieder sind Personen, Institutionen oder Unternehmen, welche die Ziele des Vereins durch Zahlungen von Beiträgen fördern. Juristische Personen können lediglich Fördermitglieder werden. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für die Entscheidung über die Aufnahme gilt § 4, Abs 2 entsprechend. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, werden aber regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Austritt;
 - 1.2 durch Ausschluss;
 - 1.3 durch Tod;
 - 1.4 bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich. Mit dem Eingang der Austrittserklärung verliert das ordentliche Mitglied sein Stimmrecht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1. Grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins oder vorsätzlicher Missachtung von Vorstandsbeschlüssen;
 - 3.2. schwerer Verstoß gegen das Ansehen des Vereins;
 - 3.3. Beitragsrückstand trotz Mahnung.Vor der Beschlussfassung gem. 3.1. oder 3.2. ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird mit der Zustellung wirksam. Über den Ausschluss gem. § 3.3. beschließt der Vorstand nach Vorlage des letzten Mahnschreibens.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Betrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Neuaufnahme vier Wochen nach der Aufnahme.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Die Geschäftsführung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören.
2. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 4.1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer*in;
 - 4.2. Entlastung des Vorstandes;
 - 4.3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen;
 - 4.4. Beschluss über vorliegende Anträge.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung (per E-Mail, wenn Adresse bekannt) der Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies schriftlich spätestens eine Woche vor dem

Sitzungstermin beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist, können erst in der nächst folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand überwacht die Innehaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 3. Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 4. Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Geschäftsführung
 5. Verabschiedung des Jahreshaushalts
 6. Beschluss einer Rahmenplanung und Konzeption nach Anhörung der Geschäftsführung.
Der Vorstand ist gehalten, Einwände der Geschäftsführung bzgl. Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit von strategischen Planungen zu beachten.
2. Der Vorstand besteht aus 3 gewählten Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden so wie einer/m Schatzmeister*in.
3. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit, für die es gewählt ist, aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das gegebenenfalls von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
5. Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand ist mit 2 anwesenden Personen beschlussfähig.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 11 Kassenprüfer*innen

1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer*innen besteht darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Kassenprüfbericht zu geben.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch eine hauptamtliche Geschäftsführung erledigt, die durch den Vorstand bestimmt wird, ihm aber nicht angehört. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in und eine*n Stellvertreter*in mit angemessener Vergütung als Besondere Vertreter gem. § 30 BGB beschäftigen. In diesem Fall ist die Geschäftsführung alleinvertretungsberechtigt. Seine / Ihre Stellvertreter*in bedarf zur alleinigen Vertretung ihrer/seiner Bevollmächtigung.
2. Die Geschäftsführung stellt insbesondere den Wirtschaftsplan auf, führt die Fach- und Dienstaufsicht über haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, begründet und hebt Arbeitsverträge auf und steuert das Stadtteilkulturzentrum KulturKlinker Barmbek im Rahmen der mit dem Vorstand vereinbarten Konzeption und den mit den Aufsichtsbehörden getroffenen Vereinbarungen.
3. Die Geschäftsführung vertritt den Verein gegenüber Behörden und sonstigen Geschäftspartner*innen. Für Rechtsgeschäfte, die eine längerfristige Bindung beinhalten oder Rahmenvereinbarungen ändern, ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss notwendig. Die Geschäftsführung kann neben den regulären laufenden Geschäften Einzelgeschäfte in einer finanziellen Höhe bis zu 15.000 € abschließen.
4. Der Vorstand kann weitere Einzelheiten zur Geschäftsführung durch die Geschäftsordnung beschließen.
5. Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, endet auch die Stellung als Besonderer Vertreter des Vereins. Entsprechendes gilt im Falle der Amtsniederlegung.

§ 13 Haftung

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer*innen und aller übrigen Mitarbeiter*innen.
2. Die Geschäftsführer*innen werden von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben gemäß § 13 der Satzung freigestellt.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

1. Änderungen und Ergänzungen, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliedervollversammlung mitzuteilen.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen 2/3 aller Mitglieder stimmen. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, kann innerhalb eines Monats erneut abgestimmt werden. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf dann einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde erstmals von den Gründungsmitgliedern am 14.07.1983 einstimmig beschlossen. Die vorstehende Fassung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.2025.